

§ 4. Schürfer, welche auf Diamanten fündig geworden sind, haben gleichzeitig mit der nach § 89 der kaiserlichen Bergverordnung vorgeschriebenen Fundanzeige um die Ausstellung eines Erlaubnissscheines nachzusuchen. Die Gebühr für diesen Schein beträgt für das erste Jahr 10 *M.*, später 1000 *M.* jährlich.

§ 5. Wer sich bei dem Erlaße dieser Verordnung in dem Besitze von rohen oder ungechliffenen Diamanten befindet, ohne daß er die Weitergabe usw. im Schutzgebiete beabsichtigt, hat diese bis zum 1. Januar 1909 zur Registrierung bei der kaiserlichen Bergbehörde in Windhof bzw. der Bohrkolonne Süd in Kuisib einzusenden. Die Registrierungskosten belaufen sich auf 1 *M.* pro Stein.

§ 6. Personen, welche im Diamantbergbau als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, bedürfen zum Besitze von Diamanten keines Erlaubnissscheines (vgl. § 1), solange sie sich innerhalb der Grenzen des betreffenden Grabens bzw. Schürffeldes befinden.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 5000 *M.* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Inhaber eines behördlichen Erlaubnissscheines, welcher rohe oder ungechliffene Diamanten von Personen annimmt oder an solche weitergibt, welche keinen behördlichen Erlaubnissschein besitzen.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Diamanten und die Erlaubnissscheine unterliegen der Einziehung.

§ 8. Eingeborenen gegenüber finden außer den im § 7 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Windhof, den 21. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Schuckmann.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905.

Vom 24. September 1908.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 9 Nr. 2) ein anderes angeordnet ist, die Bezirksamtänner und Stationsleiter und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen. 2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, findet das Zwangsvollstreckungsverfahren (in Ermangelung der Möglichkeit einer „Feststellung“ der beglücklichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten, einschließlic der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die

Regelung des gerichtlichen Kostenweises in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichsstaatslers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1).

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf vier Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungsverfügungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke Nr. I und II dienen.

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtänner und Leiter selbständiger Stationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter mit der Einschränkung ermächtigt, daß erstere Geldstrafen bis zu 50 *M.*, letztere bis zu 30 *M.* androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffsahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtsblatt unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnung (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 150 *M.* anzudrohen und festzusetzen. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß § 86 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Befehl. S. 363) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preussischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Vgl. hierzu die Anlage II.

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Mißverständnissen stets als „Polizeiverfügung“ ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen.)

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 50 *M.* androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu §§ 9 bis 13 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III—VII in Anlage I dienen.

§ 5. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorchriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten,

Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine usw. auf öffentlichen Wegen u. dgl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anlage II.

§ 6. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf vier Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatz zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen), handelt und daß deshalb die Beschwerde binnen der in Nr. 1 bestimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

§ 7. (Zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf vier Wochen verlängert.

§ 8. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtänner und Leiter selbständiger Stationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestimmten Vertreter, mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 50 \mathcal{M} und Haft bis zu drei Tagen sowie Entziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Strafmaß, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozeßordnung § 340.)

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Übertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 1189.) Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 dieser Bestimmungen.)

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

- a) binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bzw. Nr. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,
- b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,
- c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen wird auf sechs Wochen verlängert.

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden können die Vorbrufe VIII und IX in Anlage I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vorbruf X in Anlage I) einzutragen.

§ 9. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 Nr. 7 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

§ 10. (Zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vorbruf XI in Anlage I dienen.

§ 11. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Bezirksamtännern und Stationsleitern und bei ihrer Verhinderung ihren vom Gouverneur ausdrücklich als solchen bestimmten Vertretern zu.

Insofern die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht ihnen, sondern für ihren Bezirk einem besonderen Beamten übertragen ist, steht diesem die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden zu.

§ 12.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung, betreffend die Handhabung der Polizei, vom 6. Mai 1901,
- b) alle Vorschriften in Verordnungen des Gouvernements, welche sich auf das in der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 geregelte Verfahren beziehen.

Buenos Aires, den 24. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

Anlage I.

Vorbruf I. Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (mit Abänderungen auch für Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen zu verwenden).

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

1. Vollstreckungsverfügung.

(Name und Beruf) in

schuldet dem Fiskus

(Genaue Angabe der geschuldeten Summe und Entstehungsgrund der Schuld.)

Da Schuldner trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht bezahlt hat, so wird gegen ihn hiermit die Zwangsvollstreckung verfügt und mit deren Vollziehung durch Pfändung von Körper-

lichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gemäß §§ 808 ff. der C. P. O. (Dienststellung und Name des Beamten) beauftragt. Derselbe darf mit der Pfändung erst Tage,*) nachdem die Anordnung dem Verpflichteten bekannt**) gemacht ist, beginnen. Aber jede Vollstreckungsverhandlung hat er eine schriftliche Nachricht mit kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge und der Namen der Personen, mit welchen verhandelt wurde, zu den Akten zu bringen.

(Unterschrift.)

2. Die Verfügung Ziffer 1 ist

- a) dem Verpflichteten bekannt**) zu machen;
- b) dem beauftragten Beamten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Anmerkungen:

*) Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet. (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905.)

**) Die in diesem Vordruck behandelte Verfügung kann durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht werden. Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramms) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zustellenden Schriftstücks stattfinden (vgl. § 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 und Vordruck XI).

Vordruck II. Pfändungs- und Überweisungsverfügung.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Der

..... schuldet dem Fiskus

(genaue Angabe der geschuldeten Summe und des Entstehungsgrundes der Schuld). Da er trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht gezahlt hat, so wird hiermit die ihm gegen

in zustehende Geldforderung im Betrage von

..... Mark gepfändet und dem Fiskus in Höhe seiner oben erwähnten Forderung nebst den durch das Verfahren entstandenen baren Anslagen im Betrage von Mark zur Einziehung überwiesen.

Zu diesem Zweck ergeht hiermit an den Drittschuldner

..... das Verbot, an den Schuldner

zu zahlen. Zugleich ergeht an letzteren das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Drittschuldner hat binnen Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Behörde zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;

(Unterschrift.)

Die vorstehende Verfügung ist zuzustellen:

1. an den Schuldner;
2. an den Drittschuldner. — In der die Zustellung an diesen nachweisenden Urkunde ist die Aufforderung zur Abgabe der in Ziffer 1 bis 3 der obenstehenden Verfügung bezeichneten Erklärung aufzunehmen.

*) Vgl. Anmerkung *) zu Vordruck I.



Vordruck III. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung der Ausführung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizei Verfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von
von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet,

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde die Handlung von der Behörde selbst oder im Auftrag der Behörde von einem Dritten auf Ihre Kosten, die Sie im voraus zu erlebigen hätten, ausgeführt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IV. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung einer Geldstrafe.

(Nur zu verwenden, wenn die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht nützlich ist oder feststeht, daß der Verpflichtete die dadurch entstehenden Kosten nicht tragen könnte.)

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizei Verfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von
von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet,

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von Mark erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck V. Verbot einer Handlung unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizei Verfügung.

Es wird Ihnen hiermit verboten,

Zu Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von Mark erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.



Vordruck VI. Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom _____ sind Sie auf-
gefordert worden, binnen einer Frist von _____

Da Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht — nicht vollständig — nach-
gekommen sind, so wird hiermit verfügt, daß die Handlung — durch die Behörde selbst — im Auf-
trage der Behörde durch _____
— auf Ihre Kosten ausgeführt wird.

Die Kosten in vorläufig berechnetem Betrag von _____ Mark haben Sie binnen
Tagen, von Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, hierher einzusenden, widrigenfalls
Zwangsvollstreckung gegen Sie erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der
unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet,
anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VII. Festsetzung einer Geldstrafe wegen Nichtausführung einer von der Behörde ver-
langten Handlung. — Übertretung eines von der Behörde erlassenen Verbots.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Nr. _____ der Strafliste 190 _____

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom _____ sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von _____
ist Ihnen verboten worden*)

Da Sie dieser Aufforderung binnen der genannten Frist nicht — nicht vollständig — nach-
gekommen sind — da Sie dieses Verbot am _____ übertreten haben — wird gegen
Sie eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegenden Geldstrafe von _____ Mark festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert — binnen einer Frist von _____
, von Zustellung**) dieses Schreibens an gerechnet, der Polizeiverfügung vom _____
nachzukommen — das Verbot künftig zu beachten — widrigenfalls
gegen Sie auf eine Geldstrafe von _____ Mark erkannt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der
unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von der Zustellung**) dieses Schreibens an ge-
rednet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzte Geldstrafe
wird vollstreckbar, falls innerhalb der vorgesehenen Frist keine Beschwerdeerhebung erfolgt.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VIII. Polizeiliche Strafverfügung.

Kaiserl. Bezirksamt.

Kaiserl. Militärstation.

(Datum.)

Nr. _____ der Straßseite 190

Polizeiliche Strafverfügung.

wohnhaft in _____, hat am _____ (Name, Vorname und Beruf),
 (genaue Bezeichnung des Tatbestandes der Übertretung) in _____

Die Übertretung ist bewiesen durch _____

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen _____

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des _____

(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von _____ Mark festgesetzt.

Gegen diese Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Derselbe ist binnen der Frist von _____ 6 Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich oder bei dem zuständigen Bezirksrichter schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Strafverfügung wird vollstreckbar, falls ein solcher Antrag innerhalb der vorgeesehenen Frist nicht erfolgt.

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IX. Strafbescheid.

Kaiserl. Bezirksamt.

(Datum.)

1. Strafbescheid.

wohnhaft in _____, hat am _____ (Name, Vorname und Beruf),
 (genaue Bezeichnung der Zuwiderhandlung) in _____

Die Zuwiderhandlung ist bewiesen durch _____

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen _____

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des _____

(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von _____ Mark festgesetzt.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung*) schriftlich oder mündlich bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht ist.

(Unterschrift.)

*) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck X. Straßliste.

Nr. laufende Nummer	Art der Verfügung: Polizeil. Strafverfügung, Strafbescheid	Name, Stand und Wohnort des Verstraften	Datum der Strafsetzung	Strafe	Ware vom Verstraften zu tragende Auslagen	Angabe, ob Strafe vollstreckt (ja oder nein, letzterenfalls warum)	Bemerkungen



Vorblatt XI. Zustellungsurkunde.

Zustellungsurkunde.

Die Verfügung des (Amtsbezeichnung)
 vom J. Nr. betreffend

habe ich heute — dem persönlich übergeben —
 da ich den in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, dem
 (erwachsenen Hausgenossen, dienenden erwachsenen Person,
 Hauswirt, Vermieter usw. vgl. §§ 180 bis 184 der C. P. D.) übergeben — da die Annahme der
 Zustellung von ohne gesetzlichen Grund verweigert wurde, am Orte der Zustellung
 zurückgelassen.*)

An Datum und Unterschrift des mit der
 (Amtsbezeichnung) Zustellung Beauftragten.

*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage II.

1. In betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dem § 10 A. V. R. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig“) sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe“ hat keine selbständige Bedeutung, insbesondere nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit“ ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung“ bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegenstand der Unordnung, wie auch etwas Rechtliches die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechts und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechtzuerhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechtes, es sei denn, daß private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind oder der Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden außerstande ist oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gefindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren“ sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend“, d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloß mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechts mitberufen ist (s. Nr. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Obergerichtes und der Staatsanwaltschaft bezw. der Militärgerichte und hat deren Erjuden zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff.), sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (z. B. Preßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65).

2b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Übertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des Antrags des Beschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 bis 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt).

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, daß letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschließlich Strafenzwanges, durchgesetzt werden, andererseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten



„polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ dadurch, daß diese in Ergänzung der bestehenden Geetze neue Rechtsnormen schaffen, — wogegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen ahnden.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften“ im Sinne des § 15 des Schutzgebietsgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, die letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichsfänger und dem von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509, ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (Nr. 2), ist die Polizei berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigene Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Straße selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Überweisung an das Gericht Erforderliche veranlaßt wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefährdend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zu den vorstehenden Ausführungsbestimmungen.

Vom 3. Oktober 1908.

Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anordnung von Zwang behufs deren Durchführung sowie zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen sind auf Grund der §§ 3 und 8 der zur kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, unterm 24. September 1908 erlassenen Ausführungsbestimmungen die Bezirksamtänner von Duala, Victoria, Kribi, Edea und Jaunde, sowie die Leiter der Stationen Ossidinge, Zabassi, Johann-Abrechtshöhe, Buea, Eholoba, Bamenda, Baoyo, Djang, Lomie, Molundu und Dume innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt.

Im Sinne des § 11 der Ausführungsbestimmungen sind zum Erlaß von Strafbescheiden ermächtigt die Vorsteher des Hauptzollamts Duala, des Zollamts Victoria und des Zollamts Kribi.

Buea, den 3. Oktober 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

Ⓢ i g.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Erhebung einer Durchfuhrgebühr.

Vom 31. August 1907.

§ 1. Für Waren, die in dem Zollamt in Apia gelandet und unverzollt wieder ausgeführt werden, wird eine Durchfuhrgebühr erhoben.

§ 2. Die Gebühr beträgt:

- a) bei Holzladungen $\frac{1}{2}$ „/ für je 100 Fuß (engl.), wobei angefangene 100 Fuß für voll gerechnet werden;
- b) bei allen übrigen Waren $\frac{1}{2}$ „/ für jedes Frachttad (Stollo).

§ 3. Die Durchfuhrgebühr ist vor Abnahme der Güter an das kaiserliche Zollamt in Apia zu entrichten.

§ 4. Diese Bestimmung tritt heute in Kraft mit der Maßgabe, daß ihr auch alle die am heutigen Tage im Zollschuppen lagernden Durchfuhrgüter unterworfen sind.

Apia, den 31. August 1907.

Der kaiserliche Gouverneur.

Ⓢ o l l.